

RS OGH 1979/5/2 1Ob586/79, 1Ob751/79, 4Ob569/81, 1Ob595/83, 8Ob625/87, 8Ob545/91, 1Ob579/94, 6Ob507/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.05.1979

Norm

ABGB §1053

ABGB §1090 II f

ABGB §1117

Rechtssatz

Beim Finanzierungsleasing veranlasst der Leasingnehmer, der für seinen Betrieb Maschinen oder ähnliche Gegenstände benötigt, die Leasinggesellschaft, den gewünschten Gegenstand, vielfach nach seinen individuellen Wünschen und Bedürfnissen, von einem Hersteller zu erwerben und ihm sodann "mietweise" zu überlassen. Die Dauer der Überlassung wird so bemessen, dass sie unter der erwarteten Gebrauchsduer um einiges zurückbleibt. Zum Wesen des Leasingvertrages gehört es dabei, dass dem Leasingnehmer ein Kündigungsrecht nicht zusteht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 586/79

Entscheidungstext OGH 02.05.1979 1 Ob 586/79

Veröff: SZ 52/71 = EvBI 1979/233 S 635 = JBI 1980,259 (Wilhelm) = MietSlg 33150

- 1 Ob 751/79

Entscheidungstext OGH 12.11.1979 1 Ob 751/79

Auch

- 4 Ob 569/81

Entscheidungstext OGH 15.12.1981 4 Ob 569/81

nur: Beim Finanzierungsleasing veranlasst der Leasingnehmer, der für seinen Betrieb Maschinen oder ähnliche Gegenstände benötigt, die Leasinggesellschaft, den gewünschten Gegenstand, vielfach nach seinen individuellen Wünschen und Bedürfnissen, von einem Hersteller zu erwerben und ihm sodann "mietweise" zu überlassen. Die Dauer der Überlassung wird so bemessen, dass sie unter der erwarteten Gebrauchsduer um einiges zurückbleibt. (T1)

Beisatz: Der Leasinggeber spielt dabei wirtschaftlich die Rolle des Kreditinstitutes, ähnlich dem Finanzierungsinstitut beim drittfinanzierten Kauf. (T2)

- 1 Ob 595/83

Entscheidungstext OGH 11.05.1983 1 Ob 595/83

- 8 Ob 625/87

Entscheidungstext OGH 14.06.1988 8 Ob 625/87

Veröff: JBI 1988,79 = ÖBA 1989,316 (Iro)

- 8 Ob 545/91

Entscheidungstext OGH 06.06.1991 8 Ob 545/91

nur T1; Beis wie T2; Veröff: SZ 64/73

- 1 Ob 579/94

Entscheidungstext OGH 27.02.1995 1 Ob 579/94

Auch; nur: Beim Finanzierungsleasing veranlasst der Leasingnehmer, der für seinen Betrieb Maschinen oder ähnliche Gegenstände benötigt, die Leasinggesellschaft, den gewünschten Gegenstand, vielfach nach seinen individuellen Wünschen und Bedürfnissen, von einem Hersteller zu erwerben und ihm sodann "mietweise" zu überlassen. (T3)

Beis wie T2; Beisatz: Gleich zu behandeln ist der Fall, dass der Hersteller oder Händler bei Abschluss des Leasingvertrags für den Leasinggeber vermittelnd auftritt. (T4)

Veröff: SZ 68/42

- 6 Ob 507/95

Entscheidungstext OGH 12.10.1995 6 Ob 507/95

- 1 Ob 2141/96a

Entscheidungstext OGH 26.07.1996 1 Ob 2141/96a

Auch; nur: Zum Wesen des Leasingvertrages gehört es dabei, dass dem Leasingnehmer ein Kündigungsrecht nicht zusteht. (T5) Veröff: SZ 69/171

- 2 Ob 60/00p

Entscheidungstext OGH 28.04.2000 2 Ob 60/00p

Auch; nur T5

- 8 Ob 220/02i

Entscheidungstext OGH 26.06.2003 8 Ob 220/02i

Auch

- 3 Ob 12/09z

Entscheidungstext OGH 19.05.2009 3 Ob 12/09z

Vgl; Beisatz: Der Leasinggeber erwirbt eine den Wünschen des Leasingnehmers, der das Leasinggut seinerseits bei einem Dritten (Lieferanten, Hersteller, Händler) ausgesucht hat, entsprechende Sache, um sie diesem für bestimmte Zeit zum Gebrauch zu überlassen. (T6)

Beisatz: Unter Berücksichtigung der hier vorliegenden konkreten Vertragsgestaltung (Unkündbarkeit für den Leasingnehmer; Möglichkeit des Ankaufs des Fahrzeugs zum kalkulierten Restwert bzw Tragung des wirtschaftlichen Risikos einer Wertminderung) nähert sich die Vertragsposition des Leasingnehmers wirtschaftlich jener des Käufers beim drittfinanzierten Kauf. (T7)

- 7 Ob 230/08m

Entscheidungstext OGH 13.05.2009 7 Ob 230/08m

Auch; nur T5

- 2 Ob 1/09z

Entscheidungstext OGH 22.04.2010 2 Ob 1/09z

Auch; nur T3; Beis wie T2; Beis wie T6; Beisatz: Der Leasingnehmer schließt keinen Kaufvertrag mit dem Lieferanten ab. Ihm stehen daher gegenüber dem Lieferanten weder Eigentumsverschaffungsansprüche, noch eigene vertragliche Gewährleistungsansprüche noch ein Anspruch auf Gebrauchsüberlassung zu. Aber auch eine Kredit- oder Darlehensgewährung durch den Leasinggeber erfolgt nicht. (T8)

Veröff: SZ 2010/41

- 4 Ob 24/15f

Entscheidungstext OGH 24.03.2015 4 Ob 24/15f

Beisatz: Hier: Analoge Anwendung von § 26 Abs 1 Z 3 und 4 VKrG auf den beworbenen Kilometerabrechnungsvertrag. (T9);

Veröff: SZ 2015/24

- 4 Ob 209/17i

Entscheidungstext OGH 23.01.2018 4 Ob 209/17i

Vgl

- 8 Ob 52/19h

Entscheidungstext OGH 24.07.2019 8 Ob 52/19h

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0019912

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at